Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/152

03. 03. 77

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Vorbereitung einer Dokumentation über die menschenrechtliche Lage in Deutschland und der Deutschen in den kommunistischen Staaten Osteuropas

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. dem Deutschen Bundestag eine umfassende Dokumentation über die Verwirklichung und Verletzung der Menschenrechte in Deutschland und der Deutschen außerhalb der Grenzen Deutschlands im Geltungsbereich der KSZE-Schlußakte bis zum 1. April 1977 vorzulegen;
2. diese Dokumentation
   a) in die Beratungen der zuständigen Gremien der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) und des Nordatlantischen Bündnisses zur Vorbereitung des Belgrader Treffens zur Überprüfung der KSZE-Ergebnisse einzuführen;
   b) aufgrund dieser Beratungen sowie der Behandlung in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages und der Anhörungen von einschlägigen Experten und Organisationen in die endgültige Fassung zu bringen;
3. die endgültige Fassung der Dokumentation in die Beratungen des Belgrader Treffens der von den Außenministern benannten Vertreter über die Durchführung der Bestimmungen der KSZE-Schlußakte und die Ausführung der von der KSZE definierten Aufgaben einzuführen.

Bonn, den 3. März 1977

Kohl, Zimmermann und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Die Teilnehmerstaaten der KSZE haben in der „Erklärung über die Prinzipien, die ihre Beziehungen leiten", die „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit" (Prinzip VII) anerkannt sowie in dem Kapitel der Schlußakte bezüglich der „Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen" (Korb III) zahlreiche einschlägige Verpflichtungen übernommen. Die Teilnehmerstaaten anerkennen in Absatz 5 des Prinzips VII der KSZE-Schlußakte ausdrücklich „die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Achtung ein wesentlicher Faktor für den Frieden, die Gerechtigkeit und das Wohlergehen ist, die ihrerseits erforderlich sind, um die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten zu gewährleisten".

   In Absatz 8 dieses Prinzips verpflichten sich die Teilnehmerstaaten, „auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu handeln" sowie ihre Verpflichtungen aus den von ihnen unterzeichneten internationalen Erklärungen und Abkommen einschließlich der Internationalen Konvention über die Menschenrechte zu erfüllen.

   Damit ist die universelle Geltung und Wahrung der Menschenrechte innerhalb der Staaten als Gegenstand zwischenstaatlicher Beziehungen anerkannt worden. Nach der sich immer mehr durchsetzenden Auffassung des modernen Völkerrechts vom Vorrang der Menschenrechte vor der Souveränität der Staaten kann die Forderung nach Wahrung der Menschenrechte nicht mehr unter Berufung auf die staatliche Souveränität und das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten als unzulässig abgelehnt werden.

2. Der Bundesrepublik Deutschland obliegt kraft Grundgesetz die besondere Verpflichtung, für die Wahrung der Menschenrechte in Deutschland und aller Deutschen einzutreten. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Verpflichtung im Urteil vom 31. Juli 1973 über den Grundvertrag erneut bekräftigt. Die Bundesregierung ist hiernach „nach wie vor befugt, innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, durch alle ihre diplomatischen Vertretungen und in allen internationalen Gremien, deren Mitglied sie ist, ihre Stimme zu erheben, ihren Einfluß geltend zu machen und einzutreten für die Interessen der deutschen Nation, zum Schutz der Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG und Hilfe zu leisten auch jedem einzelnen von ihnen, der sich an eine Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland wendet mit der Bitte um wirksame Unterstützung in der Verteidigung seiner

Rechte, insbesondere seiner Grundrechte. Hier gibt es für die Bundesrepublik Deutschland auch künftig keinen rechtlichen Unterschied zwischen den Bürgern der Bundesrepublik und ‚den anderen Deutschen'".

3. Die Prüfung der menschenrechtlichen Lage in Deutschland und der Deutschen darf sich nicht nur auf die Registrierung der Durchführung bzw. Nichtdurchführung der in den Absichterklärungen der KSZE-Schlußakte (insbesondere des 3. Korbes) vorgesehenen Maßnahmen und von einschlägigen Entwicklungen im Besuchsverkehr und bei der Aussiedlung aufgrund anderer Rechtsgrundlagen beschränken, sondern muß die gesamte menschenrechtliche Lage erfassen. Ihre Maßstäbe müssen hierbei die Menschenrechtsgarantien der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Konventionen über die Menschenrechte sein.

4. Die Dokumentation soll somit erfassen:

   a) den Menschenrechts- und Grundrechtsschutz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, einschließlich des Rechtsschutzes vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte und vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention der im Europarat zusammengeschlossenen Staaten sowie einschließlich des Rechtsschutzes vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften;

   b) die menschenrechtliche Lage in der DDR in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, insbesondere bezüglich:

      — der Diskriminierung aus Gründen der Religion, der politischen Überzeugung, des nationalen Bekenntnisses und der sozialen Herkunft;
      — der Gedanken-, Gewissens- und Meinungsfreiheit sowie der freien Religionsausübung;
      — des Rechts auf Sicherheit der Person sowie des Schutzes vor willkürlicher Festnahme und erniedrigender Behandlung;
      — des Rechts auf ein ordentliches und unparteiisches Gerichtsverfahren und auf einen menschenwürdigen Strafvollzug, auch für Angeklagte und Häftlinge aus politischen und religiösen Gründen;
      — des Schutzes vor rechtswidrigen Eingriffen in das Privat- und Familienleben, die Wohnung und den Schriftwechsel;
      — des Rechts auf Eheschließung zwischen Bewohnern der DDR und der Bundesrepublik Deutschland und auf Zusammenleben der Familie;
      — des Rechts auf Freizügigkeit in ganz Deutschland und des Rechts auf allseitigen Besuchsverkehr für Personen jeden Alters;
      — des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts auf freie Gewerkschaften;

c) die Menschenrechtsverletzungen an der innerdeutschen Demarkationslinie;

d) die menschenrechtliche Lage der Deutschen in den Gebieten jenseits von Oder und Neiße, insbesondere bezüglich:
   - der Verwendung der deutschen Muttersprache und ihrer Weitergabe an die Kinder;
   - der Gewährung der kulturellen Individual- und Gruppenrechte an Deutsche;
   - der Teilnahme der Deutschen am kulturellen Austausch mit der Bundesrepublik Deutschland;
   - der freien Religionsausübung in der Muttersprache;
   - des Rechts auf Freizügigkeit und auf Zusammenleben der Familie;
   - der Gleichbehandlung der Deutschen und ihres Schutzes vor nationaler und sozialer Diskriminierung;

e) die menschenrechtliche Lage der Personen deutscher Volkszugehörigkeit in Rumänien, der CSSR, Ungarn, Polen und der UdSSR, insbesondere bezüglich:
   - der Verwirklichung ihrer kulturellen Rechte;
   - des Rechts auf Freizügigkeit und auf freien Besuchsverkehr;
   - des Rechts auf Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten und auf Zusammenleben der Familie;
   - des Rechts auf Meinungs- und Religionsfreiheit;
   - des Rechts auf Gleichbehandlung und des Schutzes vor nationaler und sozialer Diskriminierung.